

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

==== **Amtliche Anzeigen** ====

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 14. Februar 1912.

Nr. 8.

Inhalt: Ernennung Dr. Solfs zum Staatssekretär. — Stellvertretung der Kolonialbeamten. — Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs. — Rinderseuche in Ilembula. — Aufhebung der Sperre in Nyumbu. — Aufhebung der Sperre am Engare ol Mutoje. — Ausstellung von Jagdscheinen. — Vorschüsse in britisch-indischer Währung. — Dienstanweisung zur Kaiserlichen Bergverordnung. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben mittels Allerhöchster Bestallung vom 20. dieses Monats Allergnädigst geruht, mich unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz“ zum Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu ernennen.

Eure Exzellenz setze ich mit dem Bemerken hiervon ergebenst in Kenntnis, dass ich mein neues Amt, dessen Geschäfte ich seit dem 4. vorigen Monats führe, am 20. dieses Monats angetreten habe.

Mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereiche des Reichs-Kolonialamts nach Massgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 7) bin ich durch Allerhöchste Ordre vom 6. November dieses Jahres betraut worden.

Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, dass es in gemeinsamer Arbeit gelingen wird, die Interessen des Schutzgebiets und seiner Bewohner auch weiterhin gedeihlich zu fördern.

Berlin, den 23. Dezember 1911.

Solf.

Vorstehender Erlass wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 5. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

P. 272/12.

Verordnung des Reichskanzlers

betreffend die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 22. Dezember 1911.

Auf Grund des § 4 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Stellvertretung der Gouverneure wird vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt), die Stellvertretung der übrigen Kolonialbeamten von den Gouverneuren geregelt. Die Gouverneure können ihre Befugnisse an ihnen unterstellte Beamte weiter übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die richterlichen Beamten und die Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen keine Anwendung. Auch bleiben die Vorschriften über die Stellvertretung der Gouverneure in ihren Befugnissen gegenüber den Schutztruppen unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1912 in Kraft. Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 6. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. P. 161/12.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung

betreffend die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Die Bestimmungen unter B der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger Nr. 41/10), erhalten folgende Zusätze und zwar zu a. am Schluss: „Vorausgesetzt, dass die Einzahlung in Silbergeld erfolgt“

zu b. am Schluss:

„gleichfalls vorausgesetzt, dass die Einzahlung in Silbergeld erfolgt.“ Neu hinzutritt:

„c. falls die Einzahlung in Banknoten erfolgt, die unter A aufgeführten Sätze“.

Daressalam, den 2. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung.
M e t h n e r.

J. Nr. 266S 12/III.

Bekanntmachung.

In der Landschaft Ilembula und den umliegenden Jumbenschaften Sikowakino, Makipandule, Mlagalila, Mwambambe, Niamtuana, Kilamahada, ist vom beamteten Tierarzt das bösartige Katarrhalfieber der Rinder festgestellt worden.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) und der dazu erlassenen Bekannt-